

Der schwebende Jüngling* - Laudatio

Prof. Dr. Michael Stolleis

Dieser Titel mag in Ihnen Assoziationen an schwebende Engel wecken (Barlach), an „Der Jüngling“ (Dostojewski), an den Jüngling zu Sais (Schiller), an die „freischwebenden Intellektuellen“ oder an jene Jünglinge in Kunst und Literatur, die Häberle so gern und häufig als „klassisch“ nicht nur apostrophiert, sondern geradezu „herbeiruft“. Jünglinge sind Hoffnungsträger der Antike¹, der Renaissance, und in Deutschland des ausgehenden 18. Jahrhunderts², in denen die Freundschaft gefeiert wurde und die Zuversicht, die Welt positiv denken und gestalten zu können.

Nichts also vom desillusionierten Greis, nichts vom pater familias, dem eher autoritären Gebieter über Kinder und Kindeskind, nichts vom Mann der Macht. Der Jüngling ist frei, er ist seinen Freunden verpflichtet, aber sonst niemandem, was ihm an Familie erlaubt ist, ist allenfalls die Rolle des guten Onkels für die Patenkinder³. Was mich motiviert, den „Jüngling“ zu betonen, sind natürlich primär die bekannten schwäbischen Hochbegabungen, also Hölderlin, Hegel und Schelling, die man sich in ihrer Jugend im Tübinger Stift vorstellt, wie sie um den Freiheitsbaum tanzen und die Revolution als eine Morgenröte der neuen Zeit begrüßen und die das früheste Programm des Idealismus entwerfen, in dem es heißt, der Staat könne nicht Gegenstand einer Idee sein, weil er etwas Mechanisches sei, so daß man über ihn hinausmüsse...⁴.

Peter Häberle, auch einer von diesen Jünglingen, hat das Glück, sein Jünglingswesen weit über das Schwabenalter (40) hinaus bewahrt zu haben. Ich meine nicht, weil er die Ehe gemieden hat (denn er ist ja mit seinen Freunden, Schülern und Patenkindern durchaus ein „Familiëntier“), sondern ich meine seine Lebensform:

Peter Häberle ist in die Berufswelt und die Referenz- oder Peer-group der Professoren des öffentlichen Rechts als ein sich in alle Richtungen entfaltender Jüngling getreten, der

* Tischrede am 13. Mai 1999.

1 *Kleobis und Biton* sowie *Agamedes und Trophonius*, vgl. R. v. Ranke-Graves, Griechische Mythologie I, Reinbek 1968, Nr.84.

2 Siehe etwa die Titel: *Der Lehr- und Weisheitsbegierige Jüngling*, Nürnberg 1659; *Wolfgang W. Praemer*, *Der Verzuckte Jüngling*, Prag 1680; *Der deutsche Jüngling in Frankreich*, Leipzig 1789; *Christian W. Oemler*, *Schiller, der Jüngling*, Stendal 1806; *Wie soll sich ein Jüngling würdig bilden?* Nürnberg 1834; *Gabriel Eith*, *Der Jüngling, seine Bildung und sein Beruf als Teutscher*, Augsburg 1837. - In der Gegenwart etwa *Konrad von Haslau*, *Der Jüngling*, Tübingen 1984; *Hubertus zu Löwenstein*, *Alabanda oder der deutsche Jüngling in Griechenland*, München 1986; *Marie-Louise v. Franz*, *Der ewige Jüngling*, München 1987.

3 Sie heißen Rolf, Iris, Jasper, Götz, Julia und Thomas.

4 Das früheste Systemprogramm des Idealismus, Werkaus. 1 (1971) 234 f.

sich gerne und oft auf Ältere berufen hat, sie immer geachtet und verehrt hat, Konrad Hesse natürlich, Werner von Simson, aber auch Horst Ehmke, und über beide zurück dann Rudolf Smend, daneben Ulrich Scheuner. Man muß aber auch die Tübinger Josef Esser und Günter Dürig in dieser Gruppe sehen.

Wenn wir schon bei Vorbildern sind: Weder Carl Schmitt noch Hans Kelsen bedeuten ihm viel. Was ihn anzieht, ist eben jenes „Mehr“, das schon bei den Tübinger Jünglingen anklang, was aber auch die „geisteswissenschaftliche Richtung“ der Staatsrechtslehre suchte und mit den Rätselworten Struktur, Sinngefüge, Leben, Interaktion und Integration bezeichnete. Es war sozusagen eine Mischung aus Smend und Hermann Heller, die ihn lockte.

Der Jüngling Häberle, der sich in den Sechzigern und Siebzigern orientierte und mit zwei berühmt gewordenen Büchern etablierte („Wesensgehalt“, „Öffentliches Interesse als juristisches Problem“), hatte allerdings nicht mehr die um ihre Existenz ringende Weimarer Republik vor Augen, sondern den prosperierenden Rechts- und Sozialstaat der Bundesrepublik. Die Demokratie war ihm und uns allen selbstverständlich geworden, das Bundesverfassungsgericht arbeitete, aber die theoretische Bewältigung der neuen Lage war oder schien noch unvollkommen. Dem Staatsrecht klebten immer noch die Eierschalen eines vordemokratischen Staatsverständnisses an. Der Jüngling fühlte: Verfassung und Verfassungsverständnis müssten neu entfaltet werden. Der Untertan mußte Bürger werden, der gehorsame Bürger zum gestaltenden Verfassungsinterpreten! Verfassung - so Häberle völlig zu Recht - ist unser aller Aufgabe, sie ist nicht nur, was Verfassungsrichter, sondern was alle Bürger sagen! „Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“, so ein italienischer Laudator, sei „ein für jedes nicht-autoritäre Verfassungsverständnis unentbehrlicher Begriff, der in einem besonderen Einklang mit den Verfassungsbedürfnissen pluralistischer Gesellschaften steht“.

Der Jüngling hat die „offene Gesellschaft“ nie als Agglomeration existentieller Freund-Feind-Verhältnisse verstanden. Der Blick auf das „Gorgonenhaupt der Macht“, von dem Kelsen illusionslos gesprochen hatte, war und ist ihm fast gegen die Natur. Seine Welt und Lebensform suchen Harmonie, die polygonale Debatte, den Diskurs, der so herrschaftsfrei wie möglich verlaufen sollte. Häberle ist zwar kein Habermasianer, aber es gibt doch Verwandtschaften der idealistischen Intention, die Welt als Interaktion von Vernünftigen erst eigentlich hervorzubringen: Die Freiheitsrechte, den Frieden, den Schutz der Kultur und der Geschichte, die Interaktion der Völker und ihrer Verfassungsgüter.

Die Parallelen sollen aber nicht zu sehr strapaziert werden. Peter Häberle ist weniger Philosoph als Verfassungsrechtler mit weitgespannten philosophischen Interessen. Das erlaubt ihm, frei zu wildern und zu zitieren, sich also im guten Sinne als Eklektiker zu

verhalten. So sehen wir ihn unermüdlich Gedanken und Assoziationen aus allen Regionen und Medien heranzitieren, aus Zeitungen und Zeitschriften, aus den „Klassikern“, aus Neuem und Altem, aus den Werken der Kollegen, sogar aus eigenen Werken, die wieder den Baustoff für neue Kompositionen bilden!

Ich habe das Gefühl, auf diesem Hintergrund das Jünglingsmäßige noch ein bißchen vertiefen zu müssen (auf das „Schwebende“ komme ich gleich an- und abschließend). Natürlich haben wir längst einen Altmeister vor uns, einen mit riesiger Bibliographie, mit internationaler Reputation und mit Übersetzungen in viele Sprachen, mit Ehrendoktor, Orden, Akademiemitgliedschaften und zuletzt mit dem Max-Planck-Forschungspreis für internationale Kooperation, ein Preis, der exakt den richtigen Träger gefunden hat: Internationale Kooperation, das ist es.

Ich darf, um dem Gebot der Ernsthaftigkeit dieser Rede zu genügen, das überwältigende Oeuvre Häberles wenigstens andeuten. Es sind fast dreißig Bücher (mit vielfältigen Übersetzungen), darunter drei Riesenbände: „Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates“, „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft“, „Verfassung als öffentlicher Prozeß“, nicht zu vergessen die Bände „Europäische Rechtskultur“ und „Das Grundgesetz zwischen Verfassungsrecht und Verfassungspolitik“. Erinnert sei an die etwa 150 Aufsätze, an rd. 250 Rezensionen, an die Herausgebertätigkeit vor allem des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts seit 1983, also an fünfzehn Bände Mühsal und ständiger internationaler Kontakte. Das mir vorliegende Verzeichnis stammt von Mai 1998, ist also schon wieder veraltet.

Trotz dieser fast unbegreiflichen Fülle ist nichts Altmeisterliches, Abgeschlossenes an ihm und seinem Denken. Vielmehr erscheint es dem Leser so, als stehe der Autor oder Redner Peter Häberle der Welt immer erneut mit „Staunen“ gegenüber, jenem stupor, das der Anfang jeder Wissenschaft und jedes jünglinghaften Aufbruchs ist. Peter Häberle tanzt zwar nicht mehr so wie 1972 um den Freiheitsbaum der Grundrechte, aber er durchwandert heute rechtsvergleichend den Verfassungsstaat der Welt, „staunend“, sammelt seine Früchte hier und da ein und verarbeitet sie in der uns allen bekannten Weise zu Texten, die eben „textura“ (Gewebe, Gespinnst) bedeuten, die komponiert sind, also zwar Anfang und Ende haben, aber auch sich fortsetzen könnten, einer Grundmelodie gehorchend, einem basso continuo, der etwas von jener menschheitlichen Morgenröte Hegels, von jenem Heraufdämmern des harmonisch Guten enthält. Die Grundmelodie ist der moderne Verfassungsstaat, in welchem sich die Bürger Rechtsgesetze schaffen und sich unter sie beugen, um frei zu sein. Es ist der sich selbst bindende Verfassungsstaat, der den Schwachen oder Minderheiten am ehesten Rechtsschutz gewährt, der die *volonté générale* über Repräsentation umsetzt, der Freiheit und Gleichheit in Balance hält.

die Klassiker. Ebenso wenig ist er ein Konservativer, dazu fehlt ihm der Machtinstinkt und die Neigung zur Verteidigung des status quo. Häberle hält die Dinge in der Schwebelage (Sie kennen seine relativierenden Anführungsstriche!), eben durch den Panoramablick, den der Luftschiffer Giannozzo-Häberle den Lesern vermittelt. Es gibt keinen deutschen staatsrechtlichen Autor, der so viele Anregungen vermittelt, so viele bedenkenswerte Hinweise und so viel integrativen staatsrechtlichen Optimismus. Gewiß, sagt Jean Paul: „Welchem Autor ist gegeben, mit verbundenen Augen den Eiertanz zwischen den Eiern der Zukunft zu tanzen, ohne eins zu zertreten?“ Auch das kommt bei Häberle vor, aber selten, seltener jedenfalls als bei Autoren, die genau zu wissen scheinen, was die Zukunft bringt.

Der Luftschiffer müßte Ihnen jetzt eigentlich „vorschweben“. Meine Aufgabe war es nicht, den vielen Würdigungen Peter Häberles (auch den gedruckten) eine neue hinzuzufügen, eine noch würdigere und noch ausgewogenere. Vielmehr wollte ich unseren Freund und Sie, die Gäste, ein wenig erheitern, indem ich Ihnen - mit vielen Gänsefüßchen natürlich - ein Luftbild zu zeichnen versuchte, mit dem weichen Zeichenstift der Freundschaft vor allem. Zuletzt zitiere ich im Goethejahr noch einmal den Weimarer Meister mit einem Gedicht, das er mit 65 Jahren schrieb:

Weite Welt und breites Leben
Langer Jahre redlich Streben
Stets geforscht und stets gegründet,
Nie geschlossen, oft geründet,
Ältestes bewahrt mit Treue,
Freundlich aufgefaßtes Neue,
Heitern Sinne und reine Zwecke:
Nun! man kommt wohl eine Strecke.

Laudatio

Prof. Dr. Helmuth Schulze-Fielitz

Lieber Herr Häberle, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Sie alle wissen es: *Peter Häberle* ist immer und ständig unterwegs - geistig, auch geographisch -, und ich kann ihn mir auch gar nicht anders vorstellen. Schon dieser Umstand allein hindert mich an einer Würdigung, die auch nur den Anschein einer wissenschaftlichen Bilanz wecken könnte. Ich möchte deshalb nur über den *Peter Häberle* sprechen, den Sie vielleicht etwas weniger kennen, nämlich den akademischen Lehrer im Universitätsalltag: Ich will lediglich versuchen, seine Wirkung als Pädagoge zu erklären.

1. Mein erstes Stichwort ist die *Freude an der Lehre*. Lehre wird als ständige Herausforderung leidenschaftlich angenommen, mit der ganzen Person, gleichsam bis in die Zehenspitzen und die engagierte Körpersprache hinein. Dieses Engagement lebt von der Einsicht, daß Lernprozesse nicht nur von der Rationalität der Argumente, sondern vor allem auch von der hintergründigen Ausstrahlung der Persönlichkeit und ihrer Glaubwürdigkeit leben. Die unverlierbar geprägte Bodenständigkeit des Schwaben *Peter Häberle* läßt hochgebildete Höhenflüge bei der Darstellung (und Selbstdarstellung) stets als authentisch erscheinen. Wenn Herr *Häberle* von seinen sechs Rufen die nach St. Gallen und Bayreuth als seine schönsten bezeichnet hat, dann auch wegen der Herausforderung, den nüchternem, wirtschaftlichem Denken besonders verhafteten Studenten pädagogisch ganz andere Dimensionen eröffnen zu können.
2. Die Freude an der Lehre wird - zweitens - getragen von einem *Optimismus*, der außerordentlich ermutigende Kraft entfalten kann. *Peter Häberle* ruft zweifelnden Studienanfängern in der ersten Vorlesungsstunde zu: „Sie haben das schönste Studium der Welt gewählt!“ - das ist sein didaktisches Programm: durch positive Erwartungen an Studenten (oder auch Mitarbeiter) diese zu motivieren und im Sinne guter Pädagogik oft zu loben und selten zu tadeln. Er setzt so intrinsisch geleitete Kräfte frei, die von seinem Vertrauen getragen werden. Ein Student merkt nicht, daß dieser mitunter emphatische Optimismus dem privaten Lebensgefühl des *Peter Häberle* sehr fern steht; ebensowenig sieht man die Selbstzweifel bei fehlgeschlagenen pädagogischen Anstrengungen. Um so mehr freut sich *Peter Häberle* aufrichtig über die - von ihm selbst so genannten - „pädagogischen Erfolge“ - so er sie dafür hält.
3. Ein drittes Charakteristikum seiner Lehrveranstaltungen liegt in einer spezifischen *Verknüpfung von Recht und Moral*: Rechtsprobleme werden - vermutlich selbst in der Kommunalrechtsvorlesung - stets in Bezug zu Gerechtigkeitsfragen, zur Ethik oder in

ihren wirklichkeitswissenschaftlichen Vernetzungen erörtert, bewußt in der methodischen Tradition eines *Hermann Heller*. Die Positivität des Rechts und die Rechtsdogmatik werden so nie zum Selbstzweck; diese Nähe zur Rechtsphilosophie - nicht nur als ständiger Gastprofessor in St. Gallen - sucht das Studium des öffentlichen Rechts mit den ungelösten Problemen unserer Zeit zu verknüpfen, nicht in distanzierter Analyse, sondern in Erarbeitung von Lösungsoptionen. Nicht immer können seine Studenten, nicht erst die der heutigen Generation, seinen ideal hohen moralischen Standards folgen, zumal je näher sie die alltägliche Lebenswelt betreffen; aber immer sind die „alteuropäischen“ Maßstäbe einer Pflichten- und Arbeitsethik eine Herausforderung, die mitunter polarisieren, stets aber persönlich weiterführen kann.

Die für *Peter Häberle* vier lebensprägenden wissenschaftlichen Schwerpunkte sind nicht zufällig ideale „Einfallstore“ für diesen Denkstil: (1.) Grundrechts- und Verfassungstheorie, wie sie schon in der - (1983) in dritter Auflage erschienenen - Dissertation zur Wesensgehaltgarantie angelegt ist; (2.) Gemeinwohl und Öffentlichkeit, wie sie in der Habilitationsschrift zum „öffentlichen Interesse“ [1970] und den Arbeiten zur „Verfassung als öffentlicher Prozeß“ [3. Aufl. 1998] ausgearbeitet sind; (3.) Kulturverfassungsrecht im sehr weiten Sinne, wie es 1998 im opus magnum der „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft“ [2. Aufl. 1998] gebündelt worden ist; und (4.) Verfassungsvergleichung, wie sie vor allem im Blick auf die romanisch geprägte „Europäische Rechtskultur“ [1994; 1997] betrieben wird. Nicht zufällig zählt *Peter Häberle* die interdisziplinäre Atmosphäre während seiner Zeit am Berliner Wissenschaftskollegs zu seinen schönsten Berufsjahren.

4. Die mündlichen Lehrveranstaltungen leben - viertens - von einer überaus großen und innovativen *Assoziationskraft*, die vielfältige Bezüge zwischen Verfassungsrecht und Kunst, Literatur oder auch Musik und Geistesgeschichte herzustellen weiß, keineswegs nur zu *Goethe* oder *Mozart*. Aktuelle Ereignisse werden zu verfassungsdogmatischen Testfällen; wenn z.B. die Stuttgarter Öffentlichkeit sich über die letzte Ruhestätte für tote RAF-Terroristen erregt, erscheint dieser Fall am nächsten Tag in der Vorlesung im Kontext von Art. 1 GG, *Sophokles'* Klassikertext „Antigone“ und des Oberbürgermeisters *Rommel* politischer Entscheidung. Solche kulturellen Verknüpfungen werden in elliptisch kreisenden Gedankenbewegungen erarbeitet und im Dialog problematisiert, nie systematisch dekretiert, stets in der fein durch Spiegelstriche und αα)-Unterüberschriften ausdifferenzierten Vorlesungssystematik verortet; hierbei ist ihm ein Gedächtnis hilfreich, das anscheinend gar nichts vergessen kann.

5. Voraussetzung ist eine für Künstlernaturen charakteristische *Sensibilität* für neueste Entwicklungen des Zeitgeists, verbunden mit der Fähigkeit, neue Beobachtungen in *neue Begriffsprägungen* umzumünzen, die in der weiteren Diskussion Flügel bekommen können, was *Peter Häberle* sehr freut. Um so mehr schmerzt es ihn, wenn er manchmal zu früh Entwicklungen spürt, etwa beim Thema Kultur und Verfassung, so daß die bedeu-

tenden Kollegen, die das Thema eineinhalb Jahrzehnte später entdecken, seine frühen Annäherungen nicht mehr wahrnehmen. Dieser Verlust an Erstgeburtsanerkennung mag ein „Gelehrtenchicksal“ für viele von uns sein - ich kenne aber niemanden außer ihm, der beim Anhören von schwachen Argumenten erkennbar geradezu körperlich leiden kann.

Sie alle kennen *Peter Häberles* überaus feinnervige, nur scheinbar sich wiederholende Argumentationen und seinen Differenzierungsreichtum. Eines der Leitprinzipien in Vorlesungen ist es demgegenüber, aus didaktischen Gründen zu vereinfachen. *Peter Häberle* beweist in seiner Vorlesungspraxis, daß jedenfalls ihm beides zugleich möglich ist - hohe Differenzierung *und* einprägsame Vereinfachung. Das ist angestrenzte Arbeit, die höchste Konzentration verlangt, wie auch in Form von Diskussionsbeiträgen auf Tagungen - *Peter Häberle* läßt sich hier nicht auf die ihn irritierenden Blicke von Zuhörern ein, wenn er - meistens zugleich im Kampf mit dem Mikrofon - in die Ferne schaut. Im Stil des Umgangs mit Hörern wird nie ein „Holzhammer“ eingesetzt, so sehr auch die von ihm gepflegte leise Ironie hart treffen kann, absichtlich oder auch nicht. Seine rund 300 Rezensionen und Rezensionsabhandlungen kritisieren Personen äußerst selten, Sachpositionen mitunter deutlicher, jüngere Nachwuchswissenschaftler fast nie - eben genau so, wie auch *Peter Häberle* selbst stets nur behandelt werden möchte.

6. Nirgends zeigt sich die Authentizität des akademischen Lehrers deutlicher als in seinem seit dem SS 1970 praktisch ununterbrochen bestehenden Seminar, eine institutionalisierte Form der Dauerreflexion über die Probleme, die *Peter Häberle* gerade beschäftigen. Die scheinbar altmodische *Einheit von Forschung und Lehre* - hier ist sie gelebte Alltagspraxis, die die Seminartradition von *Rudolf Smend* und *Konrad Hesse* fortführt und Studierende aller Jahrgangsstufen bis zum Habilitanden zusammenführt. Alle zentralen Phasen seiner individuellen Wissenschaftsentwicklung spiegeln sich stets auch in den Themen und Diskussionen im Seminar, jeden Montag ab 19 Uhr: Die Spannweite der einleitenden Vorbemerkungen zur Diskussion der schriftlichen Referate reicht von tagesaktuellen Vorgängen oder Erlebnissen bis hin zu Nekrologen auf soeben verstorbene Staatsrechtslehrer; ich entsinne mich noch immer eines 20-minütigen Berichts über einen privaten Besuch bei *Rudolf Smend* Anfang der 70iger Jahre. Die Einheit von Wissenschaftler und privater Persönlichkeit setzt sich fort im nahtlosen Übergang vom Seminar in die anschließenden Diskussionen beim Bier. Hier „dürfen“ Studenten ausnahmsweise „versumpfen“, d.h. nach *Häberles* Definition „die Mitternachtsgrenze überschreiten, ohne zu schlafen oder zu arbeiten“, und hier entwickelte sich wohl auch manches Zweckbündnis zum gemeinsamen Musizieren. Viele sind von dieser einmaligen Seminarkultur fasziniert, manche bleiben distanziert; aber alle erinnern sich an diesen Teil des Studiums noch nach Jahrzehnten. Ein spanischer Seminar Teilnehmer soll kürzlich geäußert haben: „So habe ich mir immer *Savigny* vorgestellt!“

Leider merkt man die Langzeitwirkungen als akademischer Lehrer eben auch oft erst nach Jahrzehnten - die zahlreichen Ehrungen, die *Peter Häberle* in den letzten Jahren „ereilt“ haben, sei es das Bundesverdienstkreuz oder zuletzt der Max-Planck-Forschungspreis, sei es die Ehrendoktorwürde in Thessaloniki oder der „Ritterschlag“ des italienischen Staatspräsidenten zum Großoffizier: Sie sind Symptome für seine langjährige Strahlkraft auch als Lehrer. Sie stellen den Schwaben in ihm vor das unauflösbare Dilemma, bescheiden zu bleiben und dennoch das Licht dieser Freude ja nicht so sehr unter den Scheffel zu stellen, daß es niemand mehr sieht.

Die Lehre an der Bayreuther Universität findet ihre Entsprechung im Ausland, ob in Gastvorträgen, als Gastprofessor (z.B. in Rom oder Granada), als Gastredner auf der italienischen, spanischen oder schweizerischen Staatsrechtslehrertagung, als Berater im Zuge von verfassungsgebenden Beratungen (ob in Estland, Polen oder St. Gallen). Auch auf den Sitzungen z.B. der Bayerischen oder der Heidelberger Akademie der Wissenschaften wird er sich wohl kaum anders verhalten: *Peter Häberle* sucht die „Welt des Verfassungsstaats“ - und diese sucht ihn.

Alle genannten Kernelemente der universitären Lehre finden sich gewiß auch bei anderen Staatsrechtslehrern, aber ihre spezifische „Mischung“ beim Universitätsprofessor *Peter Häberle* macht ihn einzigartig - wann darf man so etwas aussprechen bei einem, der eher ungern feiert, geschweige denn den eigenen Geburtstag? Daß wir, die wir von Ihrer Lehre profitiert haben, Ihnen dafür herzlich dankbar sind, das wissen Sie (ich persönlich empfinde es als ein Glücksfall, daß ich Sie 1969 in Marburg getroffen habe) ; warum das so ist, einem solchen Erklärungsversuch darf man sich *heute* einmal halböffentlich annähern. Dennoch bleibt ein unerklärbarer Rest; Versuche, Sie nachzuahmen, sind stets gescheitert. Wir können Ihnen nur wünschen, daß Sie und viele Generationen von Bayreuther Studenten noch lange solche Erfahrungen machen können, von denen wir, Ihre Habilitanden und auch Doktoranden, bis heute auch dann noch zehren, wenn wir andere Wege gehen. In diesem Sinne: Ad multos annos!